

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 125/06 B

L 15 U 111/00 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 (15.3) U 91/90 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann die Zulassung der Revision nur wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, wegen Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wegen eines Verfahrensfehlers begehrt werden. Grundvoraussetzung jeder Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb, dass der Beschwerdeführer angibt, welchen dieser Zulassungsgründe er geltend machen will; des Weiteren müssen, wie aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmen ist, die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die das Vorliegen des Zulassungsgrundes ergeben, schlüssig dargelegt werden. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie erschöpft sich in dem Vorbringen, das Landessozialgericht habe bei seiner rechtlichen Beurteilung weder die von der Klägerin vorgelegten medizinischen Befunde und ärztlichen Gutachten berücksichtigt, noch die Klägerin davon in Kenntnis gesetzt, dass die Möglichkeit bestehe, ihr Verfahren ruhen zu lassen. Einer der gesetzlichen Zulassungsgründe ist damit auch nicht ansatzweise dargetan.
- 3 Von der Notwendigkeit, die Beschwerde innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausreichend zu begründen, war die Klägerin nicht deshalb entbunden, weil sie bereits in der Beschwerdeschrift vom 24. April 2006 im Hinblick auf ein beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängiges Beschwerdeverfahren in einer Parallelsache beantragt hatte, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Ein Ruhen des Verfahrens kommt unter den Voraussetzungen des § 202 SGG iVm § 251 der Zivilprozessordnung nur in Betracht, wenn Ergebnisse eines anderweitigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens abgewartet werden sollen, die für die zu treffende Entscheidung Bedeutung erlangen können. Dafür ist jedoch kein Raum, wenn es zu einer Sachentscheidung gar nicht kommen kann, weil der eingelegte Rechtsbehelf, wie im vorliegenden Fall, bereits aus formalen Gründen unzulässig ist.
- 4 Da den Voraussetzungen des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG nicht genügt ist, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

